Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/47

24. 11. 94

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Beschäftigungslage und den sozialen Rechten in der Europäischen Union

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- unter Hinweis auf die Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 und das dazugehörige Aktionsprogramm,
- unter Hinweis auf Artikel 2 des EG-Vertrags, der den Grundsatz eines „hohen Maßes an sozialem Schutz" im Gemeinschaftsrecht festschreibt, sowie unter Hinweis auf die Artikel 117 und 118 a des EG-Vertrages, die für den sozialen Schutz eine Angleichung auf dem Wege des Fortschritts bzw. die Harmonisierung in der Perspektive des Fortschritts festschreiben,
- unter Hinweis auf das Protokoll und das Abkommen über die Sozialpolitik im Anhang zum EG-Vertrag, mit dem die Sozialcharta umgesetzt und der soziale Dialog gefördert werden soll,
- unter Hinweis auf seine zahlreichen Entschließungen zu Sozialfragen, in denen es darauf verweist, daß die genannten verfassungsmäßigen Grundsätze eine Konvergenz aller Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten auf hohem Niveau bedeuten, mit dem Ziel einer Verbesserung der Lebensbedingungen der Bürger und Arbeitnehmer in Europa sowie mit dem Ziel der Verteidigung der erworbenen sozialen Rechte,
- unter Hinweis darauf, daß der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in zahlreichen Urteilen insbesondere zur sozialen Sicherheit die Unantastbarkeit der erworbenen Rechte und vor kurzem auch den Schutz derjenigen Rechte bekräftigt hat, um die sich Arbeitnehmer noch immer bemühen,

---

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 033409 – vom 14. November 1994.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 27. Oktober 1994 angenommen.

– schließlich unter Hinweis darauf, daß der Rat in seiner Empfehlung 92/442/EWG vom 27. September 1992[1]) zur Konvergenz der Ziele und politischen Maßnahmen zur sozialen Sicherheit ausdrücklich und feierlich alle Rückschritte im Vergleich zur derzeitigen Lage in allen Mitgliedstaaten ausschließt und sogar die Notwendigkeit von Garantien zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der sozialen Sicherheit im Rahmen des Binnenmarktes bekräftigt,

A. in der Erwägung, daß die Rechte der Arbeitnehmer in der Europäischen Union, sei es nun das Grundrecht auf Arbeit oder die Gewerkschaftsrechte oder das Recht auf Rente, immer mehr bedroht sind,

B. in der Erwägung, daß die immer häufigeren Beschlüsse, transnationale Unternehmen umzustrukturieren, zu verlagern und zu schließen, neben dem allgemeinen Rückgang der Zahl der Arbeitsplätze auch zu einem Klima wachsender Unsicherheit nicht nur bei den Arbeitnehmern, sondern auch in der gesamten Bevölkerung führen,

C. in der Erwägung, daß viele dieser Beschlüsse von den Vorständen der Unternehmen ohne Abstimmung mit den Betroffenen gefaßt wurden, was dem Wesensgehalt der Sozialcharta, des Protokolls über die Sozialpolitik und der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrates[2]) widerspricht,

D. insbesondere besorgt angesichts der Schließungen von Unternehmen und des damit verbundenen Verlusts von Arbeitsplätzen wie bei „British Telecom" in Großbritannien und „S.A. Eurofonderie" in Belgien sowie angesichts der Bedrohung der Gewerkschaftsrechte wie im Falle von „Caterpillar UK" und der Bedrohung der Renten in Italien,

E. in der Erwägung, daß die beitrittswilligen Länder über ausgeprägte Systeme der sozialen Sicherheit verfügen, die zu einer positiven Entwicklung der Sozialpolitik in Europa beitragen werden,

1. äußert sich zutiefst beunruhigt darüber, daß die italienische Regierung zur Verringerung des Haushaltsdefizits u. a. einen Abbau des Niveaus der sozialen Sicherheit, insbesondere im Bereich der Altersrenten vorsieht;

2. bedauert, daß dieser Abbau, der den grundlegenden Prinzipien des Gemeinschaftsrechts und der Gemeinschaftspolitik widerspricht, durch einen Abbau der wohlerworbenen Rechte der Arbeitnehmer und der Bürger erfolgt;

3. betont, daß alle finanziellen Maßnahmen der italienischen Regierung im Bereich der sozialen Sicherheit den in der bereits erwähnten Empfehlung 97/442/EWG des Rates enthaltenen Bestimmungen widersprechen;

---

[1]) ABl. L 245 vom 26. August 1992, S. 49.
[2]) ABl. L 254 vom 30. September 1994, S. 64.

4. bekräftigt erneut den Inhalt seiner Entschließung vom 3. Mai 1994 zum Grünbuch über die Europäische Sozialpolitik[3]), nämlich:

   – daß die sozialen Errungenschaften garantiert und ausgeweitet werden müssen (Ziffer 4),

   – daß die soziale Sicherheit weiterhin eine der Prioritäten der europäischen Sozialpolitik bleibt (Ziffer 13),

   – daß eine mögliche Überprüfung der Finanzierung der Systeme der sozialen Sicherheit nicht zu einem niedrigeren Schutzniveau führen darf (Ziffer 14 Buchstabe g);

5. ist beunruhigt über die massiven Verluste von Arbeitsplätzen bei „British Telecom" im Vereinigten Königreich, wo seit der Privatisierung über 70 000 Menschen ihre Stelle verloren haben, sowie über die jüngste Androhung von Entlassungen, in deren Zuge bis 1997 wahrscheinlich weitere 30 000 Arbeitsplätze verlorengehen, und dies in einem führenden Unternehmen in einem industriellen Schlüsselbereich;

6. ist ferner beunruhigt über die jüngste Entscheidung von „S.A. Eurofonderie", ihre Gießerei in Gembloux zu schließen, was zur Entlassung von 255 Arbeitnehmern ohne deren vorherige Konsultierung geführt hat, und fordert erneut die Schaffung eines Fonds für soziale Umstellungsmaßnahmen;

7. fordert die Kommission auf, vor der Umsetzung der obengenannten Richtlinie 94/45/EG über die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrats alles zu tun, um den Dialog zwischen den Sozialpartnern der Niederlassungen desselben Unternehmens in verschiedenen Mitgliedstaaten zu ermöglichen und zu fördern;

8. verweist auf die jüngsten Maßnahmen von „Caterpillar UK" und „Rearsby Automotive Ltd.", die die Anerkennung der Gewerkschaften ohne vorherige Gespräche aufgehoben haben, und vertritt die Ansicht, daß in der derzeitigen Rezession, wo in ganz Europa 18 Millionen Menschen ohne Arbeitsplatz sind, der gewerkschaftliche Schutz für die bereits verunsicherten Arbeitnehmer von größter Bedeutung ist, und ist deshalb der Ansicht, daß der Versuch von „Caterpillar UK" und „Rearsby Automotive Ltd.", die Beziehungen der Arbeitnehmer zu ihren Gewerkschaften zu unterminieren, unannehmbar ist und gegen Artikel 2 Abs. 2 der ILO-Konvention 98, Artikel 2 des ILO-Kodexes für multinationale Unternehmen und Artikel 12 der Sozialcharta sowie gegen seine Entschließung vom 22. November 1989 zur Europäischen Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer[4]) verstößt;

9. fordert von der Kommission eine Bestandsaufnahme der Unternehmensverlagerungen seit dem 1. Januar 1993, sowohl innerhalb der Union als auch in Drittländer, mit einer Analyse der Ursachen und einer Bewertung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die betreffenden Regionen;

---

[3]) Teil II Punkt 5 c des Protokolls dieses Datums.
[4]) ABl. C 323 vom 27. Dezember 1989, S. 44.

10. bringt seine volle Solidarität mit den von Entlassung betroffenen oder bedrohten Arbeitnehmern zum Ausdruck;
11. fordert die Unternehmen auf, die Arbeitnehmer vor Umstrukturierungsmaßnahmen besser zu informieren;
12. bekräftigt seine Auffassung, daß die Gemeinschaft sich nicht in betriebswirtschaftliche Unternehmensentscheidungen einzumischen hat, wenn diese Entscheidungen nicht den jeweils nationalen Rechtsvorschriften oder dem EG-Recht widersprechen;
13. erneuert seine Forderungen an die Kommission, daß Vorschläge gemäß dem Geist der Sozialcharta unterbreitet werden müssen, wie die Gewerkschaftsrechte und die wohl erworbenen Arbeitnehmerrechte besser geschützt werden können;
14. fordert die Unternehmer und Gewerkschaften auf, so schnell wie möglich in Verhandlungen über die Einrichtung eines Europäischen Betriebsrates gemäß der obengenannten Richtlinie 94/45/EG einzutreten;
15. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf die gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen einzuwirken, von allen Beschlüssen abzusehen, die erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigungslage haben, sofern sie nicht vorher die Arbeitnehmer unterrichten und sich mit ihnen abstimmen und sofern diese Beschlüsse nicht mit einem glaubwürdigen Umstellungsplan im Sinne der Richtlinie 94/45/EG einhergehen;
16. fordert die Kommission auf, von allen Gemeinschaftsprogrammen (insbesondere im FuE-Bereich) diejenigen Unternehmen auszuschließen, die sich nicht verpflichten, die in Ziffer 14 genannten Bedingungen zu erfüllen, einschließlich der Unternehmen, deren Hauptsitz in Großbritannien liegt;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Antoni GUTIÉRREZ DÍAZ
Vizepräsident

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333